

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt
Nördlingen (Kita-Gebührensatzung)

vom 19.12.2019

Beschluss des Stadtrates vom 19.12.2019

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 3 vom 24.01.2020

Die Stadt Nördlingen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Nördlingen erhebt für die Benutzung ihrer städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wurde,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

(1) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtungen. Verpflegungsgeld wird erhoben für die Bereitstellung von Obst, Gemüse und Getränken.

- (2) In jeder Einrichtung wird ein warmes Mittagessen angeboten. Die Teilnahme ist freiwillig, wird Tag genau abgerechnet und ist an die Einrichtungsleitung zu bezahlen.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 6 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Maßgebend ist das im Aufnahmebescheid angegebene Eintrittsdatum. Im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt. Beim Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung während des Besuchsjahres (01.09. bis 31.08.) sind bis zum Wirksamwerden der Abmeldung noch die vollen Monatsgebühren zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühr wird für 12 Monate erhoben.
- (3) Die Gebühren sind jeweils zu Beginn des Monats fällig.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Abwesenheit (Erkrankung, Urlaub, Reha, familiäre Gründe etc.) fort. Auf Antrag kann die Stadt Nördlingen in Härtefällen von der Gebührenpflicht befreien.
- (5) Verpflegungsgeld wird pro Kind für jeden angefangenen Monat unabhängig von der Gebühr nach Abs. 1 erhoben. Dies wird den Eltern gesondert in Rechnung gestellt.
- (6) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren zu überweisen.

§ 5

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der wöchentlichen Buchungszeit. Die wöchentliche Buchungszeit wird auf eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit umgerechnet, in dem die wöchentliche Buchungszeit durch 5 (Wochentage) geteilt wird.

§ 6
Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Krippe bzw. für Kinder unter 3 Jahren bemisst sich für jeden angefangenen Monat nach folgenden Sätzen:

Buchungskategorie in Std.	
3 - 4 Std.	220 €
4 - 5 Std.	225 €
5 - 6 Std.	230 €
6 - 7 Std.	235 €
7 - 8 Std.	240 €
8 - 9 Std.	245 €
9 - 10 Std.	250 €

- (2) Die Benutzungsgebühr für die Benutzung des Kindergartens bemisst sich für jeden angefangenen Monat nach folgenden Sätzen.

Buchungskategorie in Std.	
3 - 4 Std.	130 €
4 - 5 Std.	135 €
5 - 6 Std.	140 €
6 - 7 Std.	145 €
7 - 8 Std.	150 €
8 - 9 Std.	155 €
9 - 10 Std.	160 €

- (3) Besucht zeitgleich ein Geschwisterkind eine Einrichtung, so ist für das jüngere Kind die folgende Gebühr zu bezahlen:

Buchungskategorie in Std.	Regel	Krippe
3 - 4 Std.	118 €	181 €
4 - 5 Std.	123 €	186 €
5 - 6 Std.	128 €	191 €
6 - 7 Std.	133 €	196 €
7 - 8 Std.	138 €	201 €
8 - 9 Std.	143 €	206 €
9 - 10 Std.	148 €	211 €

- (4) Ab dem 3. Kind wird die Gebühr (gemäß Abs. 1 oder Abs. 2) für dieses oder weitere Kinder in einer Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Nördlingen inkl. Stadtteile auf 100,00 EUR ermäßigt. Dies bezieht sich auf alle Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Nördlingen, inkl. Stadtteile.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kita-Gebührensatzung vom 22.03.2018 außer Kraft.

Nördlingen, den 21.01.2020

Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Hinweise:

1. Elternbeitragszuschuss des Freistaates Bayern

Der Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit beträgt 100 Euro pro Kind und Monat. Er gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt. Der Elternbeitragszuschuss wird von den Einrichtungen automatisch mit der monatlichen Benutzungsgebühr verrechnet.

2. Bayerisches Krippengeld

Für Eltern von Kindern unter 3 Jahren soll zum 01.01.2020 ein Krippengeld in Höhe von 100 EUR pro Monat eingeführt werden. Auch Adoptionspflegeeltern und Pflegeeltern können das Krippengeld erhalten. Von der neuen Familienleistung profitieren Eltern von Kindern ab dem ersten Geburtstag bis zum 31. August des Lebensjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Der Übergang zum Beitragszuschuss für den Kindergarten ist damit nahtlos. Das Krippengeld ist abhängig vom Einkommen: Die Grenze liegt bei 60.000 Euro jährlich pro Haushalt mit einem Kind. Für jedes weitere Kind im Kindergeldbezug gibt es einen Zuschlag von 5.000 Euro. Damit sollen gezielt Eltern im mittleren und unteren Einkommensbereich unterstützt werden.

Die Auszahlung wird auf Antrag durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales direkt an die Eltern erfolgen. Der Antrag wird rechtzeitig vor dem 1. Januar 2020 auf der [Homepage des ZBFS](#) zu finden sein.

3. Familienpolitische Unterstützung der Stadt Nördlingen für Krippenplätze

Zur Entlastung einkommensschwacher Haushalte bei den Benutzungsgebühren für Krippenplätze (**für Kinder unter 3 Jahren**) gewährt die Stadt Nördlingen bis auf weiteres **auf Antrag** einen freiwilligen Zuschuss aus ihrem familienpolitischen Programm, dessen Höhe sich ab dem 01.09.2020 wie folgt bemisst:

Positives Haushaltseinkommen p.a.	Zuschuss pro Kind und Monat
bis zu 30.000,00 €	50 €
> 30.000 € bis zu 50.000,00 €	30 €

Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass der Antragsteller **keinen anderweitigen Anspruch auf vollständige Übernahme der Benutzungsgebühr** hat (z.B. als Bezieher von Sozialleistungen nach dem SGB II, dem SGB XIII, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem „Gute-Kita-Gesetz“, z.B. bei Beziehern von Wohngeld oder einen Zuschlag zum Kindergeld. Die sonstigen Antrags- und Verfahrensvoraussetzungen richten sich nach den Festlegungen des Vollzugsbeschlusses vom 10.12.2014 (TOP 5 öS).

Antragsformulare sind in den Kindertagesstätten oder bei der Stadt Nördlingen (Liegenschaftsamt) erhältlich.